



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Satzung für die Verleihung des Preises der Humboldt-Universität zu Berlin
(Humboldt-Preis) und der Fachbereichspreise

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 26 / 1993

2. Jahrgang / 16. Juli 1993

SATZUNG

für die Verleihung des Preises der Humboldt-Universität zu Berlin (Humboldt-Preis) und der Fachbereichspreise

§ 1 Der Humboldt-Preis

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin vergibt jährlich den Humboldt-Preis für herausragende wissenschaftliche Arbeiten an Studierende und Nachwuchswissenschaftler.

(2) Der Humboldt-Preis wird in zwei Sparten vergeben:

- Studienabschlußarbeit
- Dissertationen.

In jeder Sparte können pro Jahr mehrere Preise vergeben werden.

(3) In Sonderfällen können außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs, auch wenn sie nicht einer der in Abs. 2 genannten Sparte angehören, zur Prämierung vorgeschlagen werden. Dabei sind sie wie folgt in diese Sparten einzuordnen: Arbeiten vor dem 1. Studienabschluß in die Sparte der Studienabschlußarbeiten; Arbeiten nach dem Studienabschluß und vor der Promotion in die Sparte der Dissertationen.

§ 2 Preisvergabe und Jury

(1) Über die Zuerkennung des Preises befindet eine Jury unter Vorsitz der Präsidentin.

(2) Der Jury gehören neben der Präsidentin mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder der Jury werden vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Professorinnen/Professoren der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(4) Die Amtszeit der Jury-Mitglieder beträgt drei Jahre; bei studentischen Mitgliedern ein Jahr.

(5) Die Jury trifft ihre Entscheidungen über die Preisvergabe auf der Grundlage der Gutachten, der Stellungnahmen und eigener Bewertungen. Sie legt außerdem im Rahmen der verfügbaren Mittel die Höhe der jeweiligen Preise fest.

(6) Die Entscheidungen der Jury begründen keinen Rechtsanspruch.

§ 3 Preisvergabe

(1) Der Humboldt-Preis wird jährlich vergeben, in der Regel zu Beginn des Wintersemesters.

(2) Jeder Preis ist mit einer finanziellen Zuwendung verbunden.

(3) Die Preise werden nur an Personen vergeben, die die zu würdigende Leistung als Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht haben.

(4) Die zu würdigenden Leistungen müssen im jeweiligen Kalenderjahr oder im Jahr vor der Verleihung abgeschlossen worden sein.

(5) Die Preisverleihung erfolgt an Einzelpersonen und an Gruppen bis zu fünf Mitglieder. Eine mehrmalige Preisvergabe an eine Person ist möglich, wenn sie sich auf unterschiedliche Leistungen bezieht.

(6) Bei einer Preisvergabe an Gruppen darf die finanzielle Anerkennung für den einzelnen/die einzelne nicht höher sein als bei einer Preisvergabe an eine Einzelperson.

§ 5 Dotierung

(1) Die finanziellen Mittel für die Preisvergaben werden aus Haushaltsmitteln der Humboldt-Universität zu Berlin bereitgestellt.

(2) Die finanzielle Zuwendung je Preis wird durch die Jury festgelegt. Für Dissertationen soll weniger als das Doppelte wie für Studienabschlußarbeiten vorgesehen werden.

§ 6 Auswahl der Preisträgerinnen/Preisträger

(1) Die Preisträgerinnen/Preisträger werden auf der Grundlage von Vorschlägen aus den Struktureinheiten durch die Jury ausgewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Unterlagen sind bis zum 1. Juli eines Jahres - für 1993 bis zum 1. September - bei der Präsidentin einzureichen. Dazu gehören:

- zwei Exemplare der vorgeschlagenen Arbeit,
- zwei Gutachten zu dieser Arbeit, davon eines durch eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter,
- eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der/des Vorgeschlagenen,
- eine Stellungnahme der zuständigen Dekanin/des zuständigen Dekans bzw. der Leiterin/des Leiters der Struktureinheit.

(3) Als Gutachter sind in der Regel Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer vorzusehen.

§ 7 Fachbereichspreise

(1) Alle Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin haben die Möglichkeit, auf Fachbereichsebene in gleicher Weise Preise zu vergeben.

(2) Sofern Fachbereichspreise vergeben werden sollen, ist dazu eine Ordnung auf der Grundlage dieser Satzung auszuarbeiten. Ordnungen für Fachbereichspreise bedürfen der Bestätigung durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Finanzierung von Fachbereichspreisen ist durch die Fachbereiche zu gewährleisten. Soweit dafür Drittmittel in Anspruch genommen werden, ist der Geldgeber/sind die Geldgeber und die Höhe der Zuweisung(en) universitätsöffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung des Humboldt-Preises und der Sektionspreise an der Humboldt-Universität zu Berlin (Anweisungen und Mitteilungen Nr. 7/1979) außer Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1993

Prof. Dr. Marlis Dürkop
- Präsidentin -